

Schulnetz der staatlichen berufsbildenden Schulen in Thüringen (Schulnetz) - Schuljahr 2016/2017 -

Gliederung

0. Allgemeine Hinweise

1. Berufsschule

1.1 Berufsschule – Einzugsbereich	BS	1.1
1.2 Berufe nach § 42m HwO/§ 66 BBiG	BEB	1.2

2. Wahlschulformen

2.1 Berufsfachschule einjährig (berufsqualifizierend)	BFS-1	2.1
2.2 Berufsfachschule ein- u. zweijährig (nicht berufsqualifizierend)	BFS-1/2 (nb)	2.2
2.3 Berufsfachschule zweijährig (berufsqualifizierend)	BFS-2 (b)	2.3
2.4 Berufsfachschule dreijährig	BFS-3	2.4
2.5 Höhere Berufsfachschule zweijährig	HBFS-2	2.5
2.6 Höhere Berufsfachschule dreijährig	HBFS-3	2.6
2.7 Fachoberschule	FOS	2.7
2.8 Berufliches Gymnasium	BG	2.8
2.9 Fachschule	FS	2.9

3. Sonderklassen

0. Allgemeine Hinweise

I. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen im Schulnetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

II. Grundsätzliches

Nachdem das für das Bildungswesen zuständige Ministerium seit dem Jahr 2000 die gemäß Thüringer Schulgesetz maßgeblich für die Schulnetzplanung zuständigen Schulträger regelmäßig auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Schulnetzstruktur an die demografische Entwicklung sowie das veränderte Nachfrageverhalten der Jugendlichen hingewiesen und vielfache Initiativen zur Neugestaltung des Schulnetzes unternommen hat, muss auch im Anschluss der im Jahr 2015 eingefügten nochmaligen Dialogphase festgestellt werden, dass der bislang erreichte Grad der Neustrukturierung in vielen Fällen nicht ausreicht, um die in der gemeinsam vereinbarten Planungsrichtlinie festgelegten Vorgaben zu Schulstandort- bzw. Klassengrößen für den avisierten sechsjährigen Planungszeitraum sicherzustellen. Hieraus resultiert, neben der Gefahr weiterer Fehlinvestitionen der Schulträger, durch den unverhältnismäßig hohen Bedarf an Lehrpersonal, ein erheblicher finanzieller Mehraufwand für das Land. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist mit Blick auf die Erhaltung einer hohen Unterrichtsqualität, einer hohen Unterrichtsabsicherung sowie den zusätzlichen Personalbedarf, der sich aus der Aufgabe der Beschulung jugendlicher Flüchtlinge ergibt, nicht bereit, die aktuell hohe Zahl von sogenannten „unterfrequentierten“ Klassen an den staatlichen berufsbildenden Schulen weiterhin mitzutragen. Eine verantwortungsbewusste Bildungspolitik darf sich notwendigen Standortkonzentrationen nicht verschließen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat daher in Einzelfällen, in denen durch die Schulträger keine richtlinienkonformen Festlegungen einvernehmlich abgestimmt werden konnten, Standorte und Einzugsbereiche mit dem Ziel festgelegt, vertretbare Lösungen für die avisierte Laufzeit des Schulnetzplanes zu erreichen. Zusätzlich sind die Schulträger folgender Schulen aufgefordert, diese mittelfristig aufzuheben: SBBS Sömmerda, SBBS Arnstadt, SBBZ Saale-Orla-Kreis, SBSZ Hermsdorf und SBBS Gewerbliche Berufe Gera. Sofern ein Fortbestand dieser Standorte angestrebt wird, besteht die Möglichkeit der Fortführung als Schulteil einer anderen staatlichen berufsbildenden Schule bzw. der Bildung von Schulverbänden (auch schulträgerübergreifend). Durch diese Maßnahmen werden die Vorgaben der Planungsrichtlinie eingehalten und die für alle Beteiligten notwendige Planungssicherheit erreicht.

Das Schulnetz der staatlichen berufsbildenden Schulen ist das Ergebnis der Abstimmung aller Beteiligten und ist von den staatlichen berufsbildenden Schulen mit Beginn des Ausbildungsjahrgangs 2016/2017 als Planungsgrundlage des jeweiligen Schuljahres und im Rahmen der Schüleraufnahmen und Klassenbildungen verbindlich. In denjenigen Fällen, in denen die Einrichtung von Klassen mit dem Vorbehalt „Option bei Klassenbildung, ...“ ausgewiesen ist, besteht die Möglichkeit der Einrichtung nur, wenn zum Schuljahresbeginn die Klassenmindestgrößen gemäß einschlägiger Vorgabe der VVOrgS1617 ff. erreicht sind. Ansonsten hat die Schulleitung die Umlenkung der Schüler **eigenständig und unverzüglich** an den alternativ ausgewiesenen Schulstandort zu veranlassen. **Das Schulnetz gilt für die Ausbildungsjahrgänge 2016/2017 ff.** und hat eine Laufzeit von zunächst sechs Schuljahren. Für die vorangegangenen Ausbildungsjahrgänge gelten die Festlegungen der Vorjahres-Schulnetze bis zum regulären Ende deren Ausbildung fort.

Das Schulnetz enthält die

- einzelnen Ausbildungsberufe,
- Standorte der Beschulung nach Kreisen und
- den Standorten zugeordneten Einzugsbereiche.

Die Bezeichnungen "Grundstufe", "Fachstufe I bis III" werden in abgekürzter Form (GS, FS) trotz der neuen Bezeichnungen in den lernfeldstrukturierten KMK-Rahmenlehrplänen ("1. Jahr, 2. Jahr, 3. Jahr, 4. Jahr") in der Übergangphase beibehalten und sind sinngemäß zu verwenden.

Für die **Berufe nach § 42m der Handwerksordnung bzw. § 66 Berufsbildungsgesetz** sind unter Ziffer 1.2 die jeweiligen SBBS mit „*“ gekennzeichnet, an denen Klassen in den aufgeführten Berufen eingerichtet werden können. Hierbei wurden diejenigen SBBS farblich hinterlegt, an denen im Schuljahr 2015/2016 eine Beschulung erfolgte. An den nicht farblich gekennzeichneten SBBS können Klassen nur dann eingerichtet werden, wenn die Festlegungen der VVOrgS1617 ff. eingehalten werden. Eine Überarbeitung der Standortfestlegungen erfolgt im Anschluss an die Lehrplanarbeit des ThILLM und soll mit dem Schuljahr 2017/18 beginnend Anwendung finden.

In den Wahlschulformen kann eine entsprechende Klassenbildung an den im Schulnetz ausgewiesenen Standorten erfolgen, sofern die einschlägigen Festlegungen der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres (VVOrgS1617) ff. eingehalten werden.

III. Legende

1	Eichsfeldkreis
2	Landkreis Nordhausen
3	Wartburgkreis
4	Unstrut-Hainich-Kreis
5	Kyffhäuserkreis
6	Landkreis Schmalkalden-Meiningen
7	Landkreis Gotha
8	Landkreis Sömmerda
9	Landkreis Hildburghausen
10	Ilm-Kreis
11	Landkreis Weimarer Land
12	Landkreis Sonneberg
13	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
14	Saale-Holzland-Kreis
15	Saale-Orla-Kreis
16	Landkreis Greiz
17	Landkreis Altenburger Land
18	Kreisfreie Stadt Gera
19	Kreisfreie Stadt Jena
20	Kreisfreie Stadt Weimar
21	Kreisfreie Stadt Erfurt
22	Kreisfreie Stadt Suhl
23	Kreisfreie Stadt Eisenach
A	Antrag
EZB	Einzugsbereich
fB	Freier Beruf
FB	Fachbereich
FR	Fachrichtung

FS	Fachstufe
GRZ I	LK Greiz, außer Städte und Gemeinden des nachstehenden EZB Greiz II
GRZ II	nördlicher Teil des LK Greiz, mit den Gemeinden Caaschwitz, Hartmannsdorf, Kraftsdorf; der Gemeinde Harth-Pöllnitz; den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Münchenbernsdorf, Ländereck, Am Brahmetal sowie den Städten Bad Köstritz und Ronneburg
GS	Grundstufe
Hw	Handwerk
I	Industrie
la	Bildungsgang läuft aus
*	Bildungsgang vorhanden
LFK	Landesfachklasse
LüFK	Länderübergreifende Fachklasse
LK	Landkreis
Lw	Landwirtschaft
ÖD	Öffentlicher Dienst
SP	Ausbildungsschwerpunkt/ Schwerpunkt
3 (Nord)	Wartburgkreis mit den Gemeinden Hörselberg-Hainich, Wutha-Farnroda, Seebach, Wolfsburg-Unkeroda, Marksuhl, Gerstungen; den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Berka/Werra, Creuzburg, Mihla sowie den Städten Ruhla und Treffurt
3 (Süd)	Wartburgkreis, ohne die vorgenannten Kommunen
4 (West)	Unstrut-Hainich-Kreis westlicher Teil, ohne die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden des östlichen Teils
4 (Ost)	Unstrut-Hainich-Kreis östlicher Teil, mit den Gemeinden Isserheiligen, Neunheiligen, Bothenheiligen, Leinwelsbach, Großvargula, Herbsleben, den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Unstrut-Hainich, Bad Tennstedt sowie der Stadt Bad Langensalza
5 (West)	westlicher Teil des Kyffhäuserkreises, ohne die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden des östlichen Teils
5 (Ost)	östlicher Teil des Kyffhäuserkreises, mit den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Kyffhäuser, An der Schmücke, Mittelzentrum Artern und den Städten Bad Frankenhausen, Wiehe und Roßleben
10 (Nord)	Ilm-Kreis nördlicher Teil, mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Riechheimer Berg und Oberes Geratal (hier nur die Gemeinden Gossel, Liebenstein und Stadt Plaue), den Gemeinden Ichttershausen, Wachsenburggemeinde, Wipfratal, Ilmtal sowie den Städten Arnstadt und Stadtilm.
10 (Süd)	Ilm-Kreis südlicher Teil, ohne die vorgenannten Städte und Gemeinden
14 (SRO)	Saale-Holzland-Kreis südlicher Teil, mit den Städten Stadtroda, Kahla; den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Südliches Saaletal, Hügelland/Täler, Hermsdorf sowie den Gemeinden Möckern, Quirla, Bollberg und Ruttersdorf-Lotschen
14 (EIS)	Saale-Holzland-Kreis nördlicher Teil, ohne die vorgenannten Städte und Gemeinden
15 (SCZ)	Region Schleiz mit den Städten Schleiz Tanna, Gefell, Hirschberg, Saalburg-Ebersdorf, und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seenplatte
15 (PN)	Region Pößneck mit den Städten Pößneck, Neustadt an der Orla, den Städten und Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Oppurg, Triptis, Ranis-Ziegenrück sowie den Gemeinden Krölpa, Kospoda, Linda b. Neustadt an der Orla, Stanau und Breitenhain.

15 (LBS)	Region Bad Lobenstein mit den Städten Bad Lobenstein; Wurzbach, den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig und der Gemeinde Remptendorf
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen